

<b>VORLAGE an:</b>	Gemeinderat	<b>AZ.:</b> BA 02/20 <b>Bearbeiter:</b> Frau Fluri
<b>SITZUNG am:</b>	30. März 2020	<b>Art:</b> öffentliche Gemeinderatssitzung
<b>TOP :</b>	Bauantrag über den Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Flst.Nr. 1091/5, Waldstraße 1 c	

**I. Sachverhalt:**

Das Grundstück liegt im Unbeplanten Innerortsbereich ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Es handelt sich hierbei um eine Hinterliegerbebauung. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über das Grundstück Flst.Nr. 1091/0.

**II. Würdigung der  
Verwaltung:**

Aus Verwaltungssicht sprechen keine Gründe gegen die Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag unter der Voraussetzung, dass die Erschließung des Baugrundstückes Zufahrts- sowie Leitungstechnisch über eine Baulast oder Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leitungskosten für die Versorgung des Grundstückes vom Antragsteller (= Zweitanschluss) zu tragen sind.

**III.  
Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. 36 BauGB unter der Voraussetzung, dass die Erschließung des Grundstückes in Bezug auf die Zufahrt sowie zu verlegende Leitungen über eine Baulast oder Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungskosten für die Versorgung des Grundstückes vom Antragsteller (= Zweitanschluss) zu tragen sind.

